

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

2053 008

BEG-SchlußG Art. VII;
BEG, §§ 189, 189 a, 219, 220

Ein Rechtsstreit hat sich im Sinne des Art. VII des BEG-Schlußgesetzes erledigt, wenn die allein vom Berufungsgericht entschiedene Rechtsfrage durch das BEG-Schlußgesetz eindeutig im gegenteiligen Sinne entschieden ist, so daß auf die vom Kläger eingelegte Beschwerde die Revision nicht mehr zugelassen werden darf und daher in dem anhängigen Verfahren die vom Kläger erstrebte, zutreffende Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr erreicht werden kann.

BGH, Beschl. v. 13. Oktober 1965 - IV ZB 175/65 - OLG Frankfurt
LG Wiesbaden

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZB 175/65

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

der Frau Martha W [REDACTED] geb. S [REDACTED], Rua H [REDACTED]
F [REDACTED], S [REDACTED]/Brasilien,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED] -

gegen

das Land H e s s e n ,
vertreten durch den Hessischen Minister des Innern in W [REDACTED]
[REDACTED], L [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner.

11

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen, Wilden, Dr. Graf und von der Mühlen in der Sitzung vom 13. Oktober 1965 beschlossen:

Der Rechtsstreit hat sich auf Grund des 2. Gesetzes zur Änderung des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG-Schlußgesetzes vom 14. September 1965, BGBl I, 1315) erledigt.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Jede Partei trägt ihre außergerichtlichen Auflagen.

G r ü n d e :

Das Berufungsgericht hat die Klage abgewiesen, weil die Klägerin den mit der Klage geltendgemachten Anspruch erst nach Ablauf der in § 189 BEG bestimmten Frist zu einer Zeit angemeldet hatte, als über die von ihr fristgerecht angemeldeten Ansprüche bereits abschließend entschieden war. Das Berufungsgericht hat die Revision nicht zugelassen. Die Klägerin hat gegen die Nichtzulassung der Revision sofortige Beschwerde eingelegt.

Der von der Klägerin geführte Rechtsstreit hat sich auf Grund des 2. Gesetzes zur Änderung des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG-Schlußgesetz) vom 14. September 1965 erledigt.

Das Berufungsgericht hat in dem angefochtenen Urteil nur entschieden, daß der Anspruch verspätet angemeldet ist. Nur die Entscheidung dieser Rechtsfrage bildet den Gegenstand des beim Bundesgerichtshof anhängigen Beschwerdeverfahrens. Der Bundesgerichtshof müßte, wenn er über die Beschwerde der Klägerin sachlich entscheiden wollte, diese als unbegründet zurückweisen, denn die streitige Rechtsfrage ist durch das



BEG-Schlußgesetz eindeutig und zweifelsfrei geklärt. Auf Grund dieses Gesetzes ist mit Wirkung vom 18. September 1965 der § 189 a BEG in Kraft getreten. Abs. 1 dieser Gesetzesbestimmung besagt: "Ist ein Antrag auf Entschädigung nach § 189 rechtswirksam gestellt worden, so können Ansprüche, die dabei nicht angemeldet worden sind, noch bis zum 31. Dezember 1965 angemeldet werden". Danach hat die Klägerin den geltend gemachten Anspruch rechtzeitig angemeldet, denn sie hatte nach § 189 BEG rechtswirksam einen Antrag auf Entschädigung gestellt. Nachdem die vom Berufungsgericht allein entschiedene Rechtsfrage durch das Gesetz eindeutig und zweifelsfrei geklärt ist, ist keiner der Gründe mehr gegeben, aus denen nach § 219 BEG allein die Revision zugelassen werden darf. Das Revisionsgericht ist sonach nicht in der Lage, der Klägerin zu einer rechtlich zutreffenden Entscheidung in der Hauptsache zu verhelfen, Da die Klägerin dieses Ziel infolge des zwischenzeitlichen in Kraft getretenen § 189 a BEG mit der von ihr anhängig gemachten Klage nicht mehr erreichen kann, weil das Revisionsgericht das angefochtene Urteil nur in beschränktem Umfang nachzuprüfen hat, hat sich der Rechtsstreit im Sinne des Art. VII des BEG-Schlußgesetzes mit den darin vorgesehenen Kostenfolgen erledigt.

Dem steht nicht entgegen, daß die Entschädigungsbehörde in dem Bescheid vom 3. Juli 1962 davon ausgegangen ist, daß die Klägerin ihren Anspruch rechtzeitig angemeldet habe und daß sie den Anspruch aus anderen sachlichen Gründen versagt hat. Der Bescheid der Entschädigungsbehörde ist durch die von der Klägerin fristgerecht erhobene Klage hinfällig geworden. Da aber der anhängig gewordene Rechtsstreit sich wie dargelegt erledigt hat, ohne daß in dem gerichtlichen Verfahren über den geltend gemachten Anspruch entschieden werden kann, muß die Entschädigungsbehörde über den bei ihr bereits angemeldeten Anspruch, der nunmehr als rechtzeitig angemel-

det zu behandeln ist, abermals entscheiden, damit es der Klägerin gegebenenfalls möglich ist, ihre Rechte mit einer neu anhängig zu machenden Klage wahrzunehmen.

Ascher

Johannsen